

# Endbericht zur Umweltprüfung ÖROKO 2.0 (Zusammenfassung)

Stadt Innsbruck, Magistratsabteilung III Planung, Baurecht und technische  
Infrastrukturverwaltung

Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration

Referat Raumplanung und Stadtentwicklung



## Inhaltsverzeichnis

1	Vorgehensweise der Umweltprüfung .....	3
2	Vorbegutachtung .....	9
3	Erarbeitung 1. Entwurf ÖROKO 2.0 und umweltrelevante Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 .....	12
4	Erarbeitung 2. Entwurf ÖROKO 2.0 und umweltrelevante Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 .....	13
	4.1 Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0 .....	13
	4.2 Prüfung der Änderungen auf Umwelterheblichkeit .....	15
5	Zusammenfassung .....	17



## 1 Vorgehensweise der Umweltprüfung

Gemäß § 65 Abs. 1 TROG 2016<sup>1</sup> hat die Gemeinde den Entwurf über die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts (ÖROKO 2.0) einer (Strategischen) Umweltprüfung<sup>2</sup> nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen. Nachdem dies für die Ersterstellung des ÖROKO 2002 noch nicht erforderlich war, stellt die Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 damit die erstmalige Umweltprüfung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Landeshauptstadt Innsbruck dar.

**Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen negativen Auswirkungen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei sind gemäß den Vorgaben des Landes Tirol nur die Änderungen zwischen rechtskräftigem ÖROKO 2002 und dem fortgeschriebenen ÖROKO (ÖROKO 2.0) zu untersuchen.**<sup>3</sup> Umwelterwägungen sollen somit bereits bei der Erstellung von vorangestellten, strategischen Konzepten stärker in die Entscheidungsfindung der örtlichen Raumordnung einbezogen werden. Die Umweltprüfung zielt auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und eines hohen Umweltschutzniveaus ab.

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen und die verpflichtend durchzuführende Umweltprüfung waren im Rahmen der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 integrativer Teil des Planungsprozesses zur Fortschreibung des ÖROKO der Landeshauptstadt Innsbruck. Diese Verfahrensschritte und die gewählte Vorgehensweise werden im Folgenden kurz erläutert:

### Erarbeitung des Vorentwurfs

Basis für die Erarbeitung des ÖROKO 2.0 waren eine umfassende Bestandsaufnahme, die Evaluierung der Ziele und Maßnahmen des rechtskräftigen ÖROKO 2002 und die Erstellung diverser Prognosen sowie Bedarfsabschätzungen. Die Erarbeitung der Festlegungen erfolgte in einem umfangreichen kooperativen Planungsprozess, in dem interne Dienststellen und externe Fachdienststellen, Institutionen und ExpertInnen eingebunden waren. Gemeinsam wurde aufbauend auf fachspezifischen Zielsetzungen bzw. separaten Leitbildern eine interdisziplinäre Ziele-Matrix erarbeitet. In diese Ziele-Matrix sind somit auch bestehende Leitbilder und Zielsetzungen für einzelne Fachbereiche (z.B. Energieplan Innsbruck 2050), Studien und Konzepte sowie übergeordnete Vorgaben (internationale, gemeinschaftliche Vereinbarungen und Gesetze, Vorgaben des Landes Tirol und des Bundes, Raumordnungsprogramme des Landes Tirol) eingeflossen. Die raum- und stadtentwicklungsplanerischen Ziele berücksichtigen insbesondere auch die Zielsetzungen des Umweltschutzes.

Die Überlagerung und Abstimmung der Ziele und Maßnahmenbündel war Grundlage für die Beurteilung verschiedener räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten und ein wesentlicher Bestandteil der in der Umweltprüfung erforderlichen Alternativenprüfung. Die Berücksichtigung umweltrelevanter Zielsetzungen und die Bedachtnahme auf die potentiellen Umweltauswirkungen sind grundsätzlicher raumordnungsrechtlicher und -fachlicher Anspruch an die Erstellung und die

.....  
<sup>1</sup> Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016

<sup>2</sup> Im vorliegenden Endbericht zur Umweltprüfung wird der Begriff „Umweltprüfung“ verwendet, da auch das Tiroler Umweltprüfungsgesetz diesen Begriff verwendet. Grundsätzlich ist auch der Begriff Strategische Umweltprüfung (SUP) mittlerweile als Fachbegriff etabliert. In der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG) findet sich die Bezeichnung „Strategische Umweltprüfung“ allerdings nicht, es wird von der „Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ gesprochen.

<sup>3</sup> Vgl. Leitfaden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts, RoBau-2-004/40-2013 vom Juni 2013, S.9

Festlegungen des ÖROKO 2.0. Sie sind Grundlage für den Verordnungstext zum ÖROKO. Auch wurden anhand dieser Ziele-Matrix verschiedene potentielle Entwicklungs-, Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebiete interdisziplinär geprüft.

Ein weiterer wesentlicher Beitrag für die Alternativenprüfung möglicher Entwicklungen war der naturkundliche Fachbeitrag, der für potentielle Entwicklungsbereiche die zu erwartenden Auswirkungen auf Ökologie, Landschaftsbild und Naturraum gem. den Vorgaben des Landes Tirol analysiert und bewertet. Gleichzeitig wurden hier bereits (wenn möglich und zweckmäßig) Ausgleichsmaßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen vorgeschlagen.

Dieser gesamte Prüfvorgang (Potentialgebiete bzw. Alternativenprüfung) mündete letztlich in der fachlichen Auswahl / Priorisierung jener Entwicklungsgebiete, die in den fachlichen Vorentwurf (ÖROKO'25) aufgenommen wurden, dem fachlichen Ausschluss einzelner Erwartungsgebiete, der Abwägung verschiedener Ziel-Erreichungen (insb. auch unter Beachtung des gegebenen Baulandbedarfes) und der Festlegung von entsprechenden Randbedingungen und Voraussetzungen für die jeweiligen Entwicklungen. Zudem wurden entsprechende sonstige Maßnahmen und Gebietsfestlegungen adaptiert bzw. aktualisiert.

Insbesondere wurden die in Hinblick auf Baulandeignung sowie auf Vermeidung von voraussichtlich erheblichen negativen Umweltbeeinträchtigungen positiv bewerteten Entwicklungsgebiete im ÖROKO 2.0 als **besondere städtebauliche Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebiete (BE-Gebiete)** festgelegt. Die Sonderanforderungen (z.B. verkehrliche Maßnahmen, Grün- und Freiraumplanung, infrastrukturelle Ausstattung) wurden als Randbedingungen, Sonderanforderungen und Voraussetzungen für die jeweilige bauliche Entwicklung im Verordnungstext Anhang 3 fixiert. Inkludiert sind, falls erforderlich, die umweltbezogenen Ausgleichsmaßnahmen, soweit diese nicht bereits durch eine Gebietsabgrenzung, die entsprechend der naturkundefachlichen Beurteilung erfolgt ist, ausreichend berücksichtigt werden konnten.

### **Erarbeitung Umweltprüfung**

Die Durchführung einer (Strategischen) Umweltprüfung der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts soll sicherstellen, dass Umwelterwägungen bereits bei Erstellung des übergeordneten, strategischen Planungsinstruments der örtlichen Raumordnung einbezogen werden.

Durch den kooperativen Planungsprozess des ÖROKO wurden Umwelterwägungen unabhängig von der Umweltprüfung bereits intensiv berücksichtigt, um eine nachhaltige Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets der Landeshauptstadt Innsbruck zu forcieren. Beispielsweise wurden keine Siedlungserweiterungen fachlich befürwortet, die mit einem überdurchschnittlichen Energie- und Verkehrsaufwand verbunden sind. Vielmehr werden kompakte Siedlungserweiterungen im Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet und entlang von hochrangigen ÖV-Trassen zukünftig angestrebt.

Die verpflichtend durchzuführende Umweltprüfung wurde im Zuge des Vorentwurfs ÖROKO'25 erstellt und für die Erarbeitung des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 anhand der Vorprüfung und der eingelangten Fachstellungen adaptiert (Vorbegutachtung siehe Kapitel 0). Dabei wurden jene Bereiche, die im Rahmen der Fortschreibung des ÖROKO im Vergleich zum rechtskräftigen ÖROKO 2002 <sup>4</sup> neu als bauliche Entwicklungsbereiche aufgenommen wurden oder für welche eine Nutzungsänderung vorgesehen ist, beurteilt. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung erfolgte im Scoping, dessen Ergebnis im Folgenden kurz zusammengefasst wird:

.....

---

<sup>4</sup> Rechtskraft ÖROKO 2002 mit 06.12.2002, insgesamt 36 Änderungen, davon sind mit April 2019 insgesamt 35 Änderungen rechtskräftig.

*Im Informationsblatt des Landes Tirol<sup>5</sup> zur Strategischen Umweltprüfung für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts heißt es: „Die Bewertung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (gem. SUP-Richtlinie Anhang I Abs. f) ist jeweils für jene Bereiche zu untersuchen, die im Zuge der Fortschreibung als bauliche Entwicklungsbereiche in das Konzept **neu** aufgenommen werden sollen.“ **Es sind daher im Rahmen der Umweltprüfung nur die Änderungen des ÖROKO 2002 zu untersuchen. Jene Festlegungen, die bereits seit 2002 rechtskräftig sind und im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 fortgeschrieben werden, werden im Rahmen der Umweltprüfung nicht untersucht.***

**Ergänzend werden folgende Änderungen aufgrund ihrer Unerheblichkeit in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt (siehe auch Umweltbericht Kapitel 6, Tab. 6.1):**

- *Darstellungsanpassungen aufgrund der Parzellenschärfe*
- *Geringfügige Änderung der für die bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen oder geringfügige Arrondierungen bzw. Anpassungen von für konkrete Bauvorhaben ausreichend großer Bauplätze sowie Lückenschlüsse von bereits dreiseitig baulich umschlossenen Flächen kleineren Ausmaßes, soweit diese den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widersprechen bzw. wenn dadurch keine Funktionsverluste der angrenzenden Funktionsbereiche entstehen.*
- *Änderungen und Konkretisierungen von Nutzungsfestlegungen, die dem gegebenen Bestand entsprechen und / oder keine Nutzungsänderung zur Folge haben (z.B. Festlegung Sondernutzung Bildungseinrichtungen für bestehende Einrichtungen) und die somit keine oder allenfalls unerhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben.*
- *Änderungen oder Neufestlegungen von lokalen Einzelmaßnahmen für Infrastruktur oder Ausstattung im bestehenden Bauland (Maßnahmenstempel im Verordnungsplan wie z.B. ein neuer Kindergartenstandort).*
- *Anpassungen von Dichtekategorien im bestehenden Bauland, die dem gegebenen Bestand entsprechen und / oder bestehende Potentiale berücksichtigen.*

Für alle im ÖROKO 2.0 festgelegten Entwicklungsgebiete (BE-Gebiete) ist die qualitativ-textliche Bewertung dem Umweltbericht (Kapitel 6), dem naturkundlichen Fachbeitrag und dem Erläuterungsbericht (Kapitel 9) zu entnehmen.

Der Erläuterungsbericht enthält insgesamt die raumordnungsfachliche, themenspezifische Beschreibung der gesamtstädtischen Entwicklungsziele. Zu den geplanten räumlichen Entwicklungen (BE-Gebiete) werden im Erläuterungsbericht die jeweiligen Ziele, Randbedingungen und Voraussetzungen angeführt und damit die im Verordnungsplan und im Anhang zum Verordnungstext festgelegten Maßnahmen (Sonderanforderungen) umfassend beschrieben. Im naturkundlichen Fachbeitrag und im Umweltbericht sind die gesamtstädtischen Ziele und Umwelterwägungen enthalten und ist speziell zu den BE-Gebieten die Analyse und Bewertung der voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen dargestellt. Dabei wurde die Beurteilung nach Schutzgütern untergliedert, wobei im naturkundlichen Fachbeitrag der besondere Fokus auf Lebensraumtypen, Biotopen und Landschaftsbild liegt.

.....

<sup>5</sup> Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung-Statistik, [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/Planungsinstrumente/umweltbericht\\_strategischen\\_uwp\\_oertlichen\\_rokzpt.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/Planungsinstrumente/umweltbericht_strategischen_uwp_oertlichen_rokzpt.pdf), abgerufen am 11.01.2016

Die Beurteilung der ebenfalls geprüften, jedoch ausgeschlossenen (nicht im ÖROKO 2.0 festgelegten) Alternativen (Variantenprüfung) ist dem Umweltbericht (siehe dessen Anhang) sowie dem naturkundlichen Fachbeitrag (siehe dessen Anhang) zu entnehmen.

### **Vorbegutachtung: Vollständigkeitsprüfung und Fachstellungnahmen im Rahmen der Umweltprüfung**

Gemäß § 5 Abs. 4 TUP müssen die öffentlichen Umweltstellen von der Planungsbehörde vor der Ausarbeitung des Plans befasst werden.

Gemäß den Vorgaben des Amts der Tiroler Landesregierung<sup>6</sup> musste daher der Vorentwurf des ÖROKO (ÖROKO`25) einer Vollständigkeitsprüfung bei der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amts der Tiroler Landesregierung unterzogen werden. Der Vorentwurf wurde dabei aus raumordnungsfachlicher und formaler Sicht vorbegutachtet. Es wurde die Übereinstimmung der verschiedenen Unterlagen geprüft.<sup>7</sup>

Gleichzeitig waren im Zuge der Umweltprüfung Fachstellungnahmen von betroffenen Fachdienststellen von Stadt, Land und Bund einzuholen. Die erforderlichen Fachstellungnahmen sind dabei (größtenteils) von der Gemeinde selbst einzuholen und müssen spätestens vor dem Auflagebeschluss des Gemeinderats schriftlich vorliegen.<sup>8</sup>

### **Erarbeitung 1. Entwurf ÖROKO 2.0**

Die Ergebnisse der Vorbegutachtung wurden in der Erarbeitung des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 berücksichtigt. Der Vorentwurf ÖROKO`25 wurde dafür entsprechend der Vorbegutachtung überarbeitet und adaptiert. Die im Zuge der Vorprüfung eingelangten Fachstellungnahmen wurden in den 1. Entwurf ÖROKO 2.0 und auch in die Umweltprüfung eingearbeitet.

Der 1. Entwurf ÖROKO 2.0 wurde nach diesen Anpassungen am 24.05.2017 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschlossen und ist für sechs Wochen, vom 12.06.2017 bis einschließlich 24.07.2017, öffentlich aufgelegt. Aufgrund der verpflichtend durchzuführenden Umweltprüfung einer Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts erfolgte die öffentliche Auflage gem. § 65 Abs. 7 TROG 2016 für sechs Wochen und war das Stellungnahme-Recht nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, sondern es konnte jedermann eine Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist (eine Woche nach Ende der Auflage) abgeben.

### **Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 und deren Behandlung**

Zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, insgesamt konnten ca. 300 Schreiben von rund 625 Personen gezählt werden. Darin wurden unterschiedliche Themen angesprochen. Rund 300 Themen bzw. Anfragen konnten lokal verortet werden, die anderen Themen sind generelle Aussagen bzw. Einwendungen ohne direkten örtlichen Bezug.

Alle Stellungnahmen wurden in Fortsetzung des kooperativen Planungsprozesses interdisziplinär fachlich geprüft und jeweils eine fachliche Empfehlung erarbeitet. Es erfolgte auch eine naturkundefachliche Bewertung jener Stellungnahmen, die um eine räumliche Änderung des baulichen Entwicklungsbereichs im Vergleich zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 angesucht haben.

.....

<sup>6</sup> Vgl. Leitfaden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts, RoBau-2-004/40-2013 vom Juni 2013

<sup>7</sup> Der Amtssachverständige für örtliche Raumordnung kommt im Zuge der Vorprüfung zum Schluss, dass der Umweltbericht gut strukturiert und nachvollziehbar, sowie alle maßgeblichen Gesichtspunkte gem. § 5 Abs. 4 Tiroler Umweltschutzgesetz (TUP) zu enthalten scheint (RoBau-2-101/9/24-2016).

<sup>8</sup> Vgl. Leitfaden, ebenda, Kapitel 3.5

Anschließend wurden alle Stellungnahmen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte behandelt. Aufgrund von fachlichen Empfehlungen zu einzelnen Stellungnahmen und Beschlussfassungen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte war ein 2. Entwurf ÖROKO 2.0 erforderlich.

### **Erarbeitung 2. Entwurf ÖROKO 2.0**

Die Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0 wurden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen und deren Relevanz für die Umweltprüfung bewertet.

Im Ergebnis der Prüfung der Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0 hinsichtlich deren Umweltauswirkungen und deren Relevanz für die Umweltprüfung war festzustellen, dass die vorgenommenen Adaptierungen / Änderungen überwiegend hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme unerheblich sind, da es sich vor allem um geringfügige Arrondierung des Baulandes zur Abrundung vorhandener Bauplätze, die Schaffung von allenfalls einem zusätzlichen Bauplatz und Adaptierungen von Infrastrukturmaßnahmen im vorhandenen Bauland sowie Aktualisierungen auf geänderte Gegebenheiten (z.B. BE-Gebiete) handelt. Die naturkundefachliche Bewertung der Stellungnahmen und der damit angesuchten Änderungen des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 hat ergeben, dass mit den vorgenommenen Änderungen keine bis vertretbare naturkundefachliche Auswirkungen auf Ökologie und Landschaftsbild zu erwarten sind.

Zusammengefasst war folglich – auch in Rücksprache mit der raumordnungsfachlichen Genehmigungsbehörde der ÖROKO-Fortschreibung (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht) – die Strategische Umweltprüfung für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht erneut durchzuführen und öffentlich aufzulegen. Im Falle der nachfolgenden Beschlussfassung des ÖROKO 2.0 (im Stand des 2. Entwurfes) war folglich lediglich ein Endbericht zur Umweltprüfung (siehe vorliegende Zusammenfassung dieses Endberichts) zu erstellen.

Der 2. Entwurf ÖROKO 2.0 wurde am 15.11.2018 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck zur öffentlichen Auflage beschlossen. Teil des Beschlussaktes waren auch die Stellungnahmen zum 1. Entwurf sowie Ausführungen über deren Behandlung. Die öffentliche Auflage fand vom 23.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018 für vier Wochen statt.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 hatten Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

### **Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 und deren Behandlung**

Während der gesetzlichen Stellungnahmefrist sind zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 insgesamt 86 Stellungnahmen / Schreiben (inklusive 5 Fachstimmungen) von 137 Personen zu rund 135 Themen eingelangt. Davon waren rund 105 konkret / lokal verortbare Themen bzw. Anregungen und Wünsche zu Festlegungsänderungen. Rund 30 anderen Themen waren generelle Aussagen bzw. Einwendungen ohne direkten örtlichen Bezug, sondern bezogen sich z.B. auf die Gesamtstadt.



### **Beschlussfassung 2. Entwurf ÖROKO 2.0**

Analog zur Behandlung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf hat sich der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte nach jeweils fachlicher Beurteilung mit den Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 zwischen Februar und April 2019 intensiv beschäftigt und entsprechende Beschlüsse gefasst. Dabei wurden keine Änderungen des 2. Entwurfs ÖROKO 2.0 beschlossen.

In Folge war kein 3. Entwurf ÖROKO 2.0 erforderlich und wurde der 2. Entwurf ÖROKO 2.0 dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte sowie dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck inkl. aller vorbereitenden Unterlagen, Stellungnahmen und Ausführungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Zuge dessen wurde auch der Endbericht zur Umweltprüfung (siehe vorliegende Zusammenfassung des Endberichts zur Umweltprüfung sowie Endbericht zur Umweltprüfung selbst) vorgelegt.

## 2 Vorbegutachtung

Die Erarbeitung des ÖROKO 2.0 war ein mehrjähriger kooperativer Planungsprozess, der einerseits umfangreiche fachliche Analysen und Abwägungen umfasste, andererseits intensive politische Diskussionen beinhaltete. Ergebnis war ein Vorentwurf des ÖROKO 2.0 (Vorentwurf wird als ÖROKO´25 bezeichnet).

Dieser Vorentwurf wurde gemäß den Vorgaben des Landes Tirol einer Vorbegutachtung unterzogen, diese umfasst eine Vollständigkeitsprüfung der öffentlichen Umweltstelle sowie Fachstellungennahmen, die im Rahmen der Umweltprüfung einzuholen waren. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Vorbegutachtung zusammengefasst dargestellt.

Die raumordnungsfachliche Vollständigkeitsprüfung / Vorprüfung besteht „im Wesentlichen in der Feststellung eines ausreichenden Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts im Sinne des § 5 Abs. 4 TUP als Voraussetzung für die Durchführung des öffentlichen Auflageverfahrens im Rahmen der (Strategischen) Umweltprüfung. Darüber hinaus wird in diesem Zuge die Vollständigkeit der erforderlichen Bestandteile der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts aus raumordnungsfachlicher Sicht beurteilt. Ergänzend erfolgt eine erste Grobprüfung hinsichtlich der Einhaltung formaler Kriterien und der Übereinstimmung der Inhalte der Fortschreibung mit den Zielen der örtlichen Raumordnung und allgemeinen raumordnungsfachlichen Grundsätzen.“<sup>9</sup>

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht kam bei der Vorprüfung zusammenfassend zum Ergebnis, dass der Vorentwurf (ÖROKO´25) mit Ausnahme von einzelnen konkreten Einwendungen als geeignete Grundlage für den 1. Entwurf der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts gesehen wird. Das Raumordnungskonzept sei im Großen und Ganzen verständlich dargelegt. „Der Umweltbericht scheint gut strukturiert und nachvollziehbar aufgebaut zu sein und alle maßgeblichen Gesichtspunkte im Sinne des § 5 Abs. 4 TUP zu enthalten. Der Verordnungsplan und der Basisinformationsbericht wirken hierzu ergänzend.“<sup>10</sup>

Die sonstigen Anmerkungen der Vollständigkeitsprüfung und damit verbundene Adaptierungen bzw. Überarbeitungen des Vorentwurfs bezogen sich nicht auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht, vielmehr wurden die Anpassung an zwischenzeitliche Gesetzesänderungen (u.a. TROG 2016, Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung Novelle 2016), konkrete Plandarstellungen im Verordnungsplan zur Verdeutlichung der Aussage für einzelne Grundstücke, Adaptierungen und Klarstellungen im Verordnungstext angeführt.

Zusammengefasst war festzuhalten, dass die Ergebnisse der Vorbegutachtung (Vollständigkeitsprüfung und Fachstellungennahmen im Rahmen der Umweltprüfung) im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 berücksichtigt wurden.

.....

<sup>9</sup> Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Stadtgemeinde Innsbruck; Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts – Vorprüfung; Ro-Bau-2-101/9/24-2016, S. 1-2

<sup>10</sup> ATR, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Ro-Bau-2-101/9/24-2016, S. 3

Parallel zur Vollständigkeitsprüfung der Vorentwurfs-Dokumente wurden insgesamt 22 unterschiedliche Fachdienststellen von Bund, Land Tirol und Stadtmagistrat Innsbruck sowie verschiedenen Institutionen um die Abgabe von Fachstellungnahmen zum Vorentwurf ersucht. Dass dieser Verfahrensschritt parallel zur Vollständigkeitsprüfung des Vorentwurfes ÖROKO´25 durchgeführt wurde, wurde vorab mit der öffentlichen Umweltstelle und Genehmigungsbehörde (Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, ATR) abgestimmt. Die Anmerkungen der parallel eingeholten Fachstellungnahmen wurden seitens der Stadtgemeinde berücksichtigt bzw. entsprechend in die Erarbeitung des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 eingearbeitet.

Zusammenfassend waren die Fachstellungnahmen zum Vorentwurf des ÖROKO zustimmend. Viele Institutionen und Dienststellen waren bereits zuvor intensiv in den Fortschreibungsprozess eingebunden und konnten ihre fachlichen Aspekte bereits umfassend einfließen lassen. Vorteil des kooperativen Planungsprozesses, der neben magistratsinternen Dienststellen auch externe ExpertInnen und Institutionen eingebunden hat, war, dass bereits bei der Erstellung des Vorentwurfes Fachexpertisen einfließen konnten und der Prozess der Einholung der Fachstellungnahmen im Rahmen der Umweltprüfung beschleunigt werden konnte.

Viele Fachstellungnahmen beinhalteten dazu dann ergänzende oder aktualisierte Grundinformationen, die in der Bestandsaufnahme und/oder anderen ÖROKO Dokumenten (vor allem Erläuterungsbericht, Umweltbericht) eingearbeitet wurden. Dies erfolgte jeweils mit der Kennzeichnung der Quellenangabe in Fußnoten in den Berichten zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0. Von einzelnen Stellen wurden in der Fachstellungnahme konkrete Änderungsvorschläge zum Ordnungsplan oder zum Ordnungstext abgegeben, die eine Änderung des (Vor)Entwurfs nach sich zogen. Dies betraf vor allem Ergänzungen und Konkretisierung von Sonderanforderungen für BE-Gebiete (besondere städtebauliche Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebiete) bzw. Zielgebiete.

Welche Fachstellungnahmen obligatorisch oder fakultativ einzuholen waren, ist im Leitfaden des Landes Tirol für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts festgelegt.<sup>11</sup> Obligatorische Fachstellungnahmen sind z.B. Naturschutz, Wildbach- und Lawinverbauung, Wasserwirtschaft, Bezirksforstinspektion, Straßenbau. Fakultative Stellungnahmen sind anlassbezogen einzuholen, soweit Änderungen der ÖROKO-Fortschreibung (im Vergleich zum rechtskräftigen ÖROKO 2002) entsprechende Betroffenheit jeweiliger Dienststellen schafft.

Die einzuholenden fakultativen Stellungnahmen wurden mit dem Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung, abgestimmt. Dazu gehören die Österreichische Zivilluftfahrtbehörde (OZB), die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB), der Österreichische Autobahnbetreiber ASFINAG, die Leitungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser – Innsbrucker Kommunalbetriebe IKB und die TIGAS), das Bundesdenkmalamt (BDA), das Österreichische Bundesheer (Militärkommando Tirol) und die Landesgeologie.

Nachfolgende Tabelle listet alle Fachstellungnahmen zum ÖROKO der Landeshauptstadt Innsbruck auf. Die Nummerierung A bezeichnet magistratsinterne Dienststellen und Beteiligungsunternehmen, die Nummerierung B bezieht sich auf externe Dienststellen und Institutionen.

.....

---

<sup>11</sup> Vgl. Leitfaden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts, RoBau-2-004/40-2013 vom Juni 2013, S.9

Nummer	Institution – Dienststelle – Fachgebiet
A.001	Innerstädtische Freiräume: Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Grünanlagen – Planung und Bau
A.002	Bezirksforstinspektion: Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Land- und Forstwirtschaft
A.003	Wasserwirtschaft: Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Bau-, Wasser-, Gewerberecht / Wasser- und Anlagenrecht
A.004	Gemeindestraßen: Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Tiefbau, Amt für Verkehrsplanung, Umwelt
A.005	Immissionstechnische Inhalte mit Schwerpunkt Lärmschutz: Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Bau- und Feuerpolizei
A.006	IKB – Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft
A.007	IVB – Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH
B.001	ATLR, Abteilung Umweltschutz
B.002	ATLR, Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten
B.003	ATLR, Verkehr und Straße
B.004	ATLR, Abteilung Waldschutz, Fachbereich Luftgüte
B.005	ZAMG: Umweltmeteorologisches Gutachten für die Erweiterung des Gewerbegebiets Rossau Süd
B.006	ATLR, Baubezirksamt Innsbruck, Wasserwirtschaft
B.007	Oberste Zivilluftfahrtbehörde: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. IV/L3 – Luftfahrt-Infrastruktur
B.008	Flughafen Innsbruck: Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft GmbH
B.009	Austrocontrol GmbH, Außenstelle Flugsicherung Innsbruck
B.010	Bundesdenkmalamt, Abteilung für Tirol – Denkmalschutz, Bodendenkmale, archäologische Fundzonen
B.011	Militärkommando Tirol
B.012	Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV), Gebietsbauleitung Mittleres Inntal
B.013	Asfinag Alpenstraßen GmbH
B.014	ÖBB Immobilienmanagement GmbH
B.015	ÖBB Infrastruktur AG

### **3 Erarbeitung 1. Entwurf ÖROKO 2.0 und umweltrelevante Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0**

Die Ergebnisse der Vorbegutachtung und der Fachstimmungen sind wie in Kapitel 0 zusammenfassend beschrieben in die Erarbeitung des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 eingeflossen, das heißt der Vorentwurf ÖROKO'25 wurde dementsprechend überarbeitet und adaptiert.

Gemäß §§ 64 und 65 TROG 2016 und gemäß § 6 Abs. 4 lit. c TUP war der 1. Entwurf der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts (ÖROKO 2.0) aufgrund der SUP (Strategischen Umweltprüfung) für sechs Wochen zur allgemeinen Einsicht im Stadtmagistrat aufzulegen. Gemäß § 6 Abs. 4 lit. c Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP) hatte folglich Jede/Jeder das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf ÖROKO 2.0 abzugeben.

Die öffentliche Einsichtnahme des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 fand vom 12.06.2017 bis 24.07.2017 statt. Während der sechswöchigen gesetzlichen Frist sind rund 300 Stellungnahmen / Schreiben von rund 625 Stellungnehmenden / Personen (davon 256 Unterschriften auf 5 Sammellisten) eingegangen. Insgesamt wurden rund 375 verschiedene Themen angesprochen, davon sind rund 300 konkret / lokal verortbare Stellungnahmen bzw. Anregungen und Wünsche zu Festlegungsänderungen, die anderen Themen sind generelle Aussagen bzw. Einwendungen ohne direkt örtlichen Bezug.

Die Stellungnahmen zum Entwurf ÖROKO 2.0 waren räumlich über das gesamte Stadtgebiet verteilt. Inhaltlich bezog sich der Großteil der Stellungnahmen auf die Siedlungsrandbereiche, insbesondere am Nordhang und teilweise im Mittelgebirge. Diese Stellungnahmen erforderten durch die raumordnungsrechtlich nötige bauplatzscharfe Festlegung im ÖROKO auch eine (im Vergleich zum bisher rechtskräftigen parzellenunscharfen ÖROKO 2002) entsprechend konkretere und zeitaufwendigere, diskussionsintensivere Bearbeitung im aktuellen Fortschreibungsprozess. Teilweise bedurfte es zur Beurteilung möglicher Entwicklungen und deren Folgewirkung bereits erster Überlegungen projektbezogener Randbedingungen und Sonderanforderungen, um eine grundsätzliche Empfehlung abgeben zu können bzw. Voraussetzungen / Abhängigkeiten für eine fachliche Vertretbarkeit von Maßnahmen zu definieren. Keine der zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 eingegangenen Stellungnahmen von Privatpersonen oder Unternehmen brachte Änderungsvorschläge oder Erfordernisse speziell zum Umweltbericht oder konkret auf die Umweltprüfung gerichtet ein, jedoch wurden vereinzelt umweltrelevante Themen und Aspekte angeführt.

Alle Stellungnahmen wurden fachlich und in Abstimmung mit den anderen Fachämtern intensiv geprüft und jeweils eine fachliche Empfehlung für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 erarbeitet. Hierfür wurden u.a. Workshops mit den verschiedenen betroffenen Fachämtern durchgeführt. Ebenfalls wurden, wie erforderlich und auch üblich, die Stellungnahmen betreffend das Mittelgebirge mit den Unterausschüssen Iglis und Vill beraten. Im jeweiligen Fall haben die Unterausschüsse ihre Stellungnahmen abgegeben.

Weiters war zur Beurteilung der Stellungnahmen auch wieder eine naturkundefachliche Begleitung des ÖROKO 2.0 erforderlich. Die Ergebnisse dieser naturkundefachlichen Beurteilung sind in die fachliche Beurteilung der jeweiligen Stellungnahmen eingeflossen.

Schließlich hat sich nach fachlicher Beurteilung der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte nach Themen untergliedert zwischen November 2017 und Oktober 2018 mit den Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 intensiv beschäftigt und entsprechende Beschlüsse gefasst. Aufbauend auf diesen Beschlüssen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekt wurde der 2. Entwurf ÖROKO 2.0 im Sommer / Herbst 2018 erarbeitet.

## **4 Erarbeitung 2. Entwurf ÖROKO 2.0 und umweltrelevante Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0**

Nach fachlicher, interdisziplinärer Prüfung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 (inklusive naturkundefachlicher Beurteilung relevanter Punkte) und deren Behandlung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte erfolgte die Erarbeitung des 2. Entwurfs ÖROKO 2.0. Dabei wurden auch amtswegige Vorschläge und Adaptierungen für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0, die sich vor allem aufgrund geänderter Rahmenbedingungen sowie aktueller Entwicklungen und fachlich weiterführender Diskussionen seit der Auflage des 1. Entwurfs im Mai / Juni 2017 ergeben haben, nach deren Behandlung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte berücksichtigt. Ergänzend wurden zwei Fachstellungnahmen, die mit Auflage des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 noch nicht vorgelegen sind, im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 berücksichtigt, wobei sich dies aber letztlich nur auf Ergänzungen in den Berichten (Bestandsaufnahme und Erläuterungsbericht) und nicht auf Festlegungen in der Verordnung ÖROKO 2.0 oder die Umweltprüfung bezog.

Nachfolgend wird näher auf die Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0 eingegangen. Diese Änderungen ließen zusammengefasst keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt erwarten, weswegen die Umweltprüfung zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht adaptiert bzw. wiederholt werden musste. Außerdem konnte in Folge – auch nach Rücksprache mit der öffentlichen Umweltstelle und Genehmigungsbehörde (Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Amt der Tiroler Landesregierung) - ein verkürztes Auflageverfahren erfolgen.

### **4.1 Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0**

Aufgrund der fachlichen Beurteilungen und politischen Beschlussfassungen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte haben sich einige Änderungen im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 ergeben.

#### Wesentliche Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf ÖROKO 2.0:

- Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte sowie Gemeinderat haben sich gegen die Anwendung des Instruments der „Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau“ zur Mobilisierung von Baulandreserven ausgesprochen. Die im 1. Entwurf enthaltene Festlegung entfiel im 2. Entwurf.
- Bereits zum Zeitpunkt der Auflage des 2. Entwurfs realisierte bzw. in Umsetzung befindliche städtebauliche Entwicklungsgebiete wurden nicht mehr als BE-Gebiete, sondern in der jeweiligen baulichen Nutzungskategorie dargestellt.
- Grundsätzlich für eine Siedlungsentwicklung geeignete Bereiche, bei welchen vor einer Festlegung als städtebauliche Entwicklungsgebiete im ÖROKO aber noch wesentliche Voraussetzungen zu schaffen sind, sind nicht mehr Teil der Verordnung. Sie wurden als strategische „Zielgebiete“ dem Erläuterungsbericht beigefügt.

Näheres zu den Zielgebieten:

Im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 erfolgte hinsichtlich der BE-Gebiete für neue Siedlungserweiterungen eine methodische Planänderung: Es werden hier nur mehr die bereits rechtskräftigen Erweiterungsgebiete fortgeschrieben und alle noch im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 enthaltenen und auf Umweltverträglichkeit (positiv) geprüften neuen Erweiterungsgebiete nicht in den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 übernommen. Diese besonderen städtebaulichen Erweiterungsgebiete (BE-Gebiete), die gemäß der erfolgten, gesamtstädtischen, interdisziplinären Prüfung für zukünftige Siedlungserweiterungen raumordnungsfachlich und umweltbezogen grundsätzlich geeignet sind, werden als „Zielgebiete“ definiert (siehe Erläuterungsbericht Kapitel 11). Sie gehen damit (noch) nicht in die Verordnung des ÖROKO ein, sondern sind nur im Erläuterungsbericht und weiterhin im vorliegenden Umweltbericht und Naturkundefachlichen Bericht enthalten. Eine Festlegung für die jeweiligen Zielgebiete wird erst als Änderung des ÖROKO 2.0 in Aussicht gestellt, sofern die definierten Sonderanforderungen und Ziele der Stadt Innsbruck im Sinne des öffentlichen Interesses ausreichend gesichert werden können. Hierbei geht es insb. um Anforderungen hinsichtlich Grundstücksneuordnung, Konkretisierung der Flächen von Bauland und Freiräumen sowie deren Verteilung im Gebiet, Klärung der erforderlichen Infrastrukturausstattungen und der Anteile des geförderten Wohnbaus.

Die Festlegung von Zielgebieten begründet sich nicht mit umweltrelevanten Aspekten oder dem Ergebnis der Umweltprüfung dieser Erweiterungsgebiete, sondern begründet sich vor allem in den derzeitigen Festlegungen des Grundverkehrsgesetzes. Der Erfolg der Planungs- und Umsetzungsprozesse von neuen Siedlungsgebieten hängt wesentlich von der Verfügbarkeit der Flächen und auch der Einbeziehung (inhaltlich / planerisch) der jeweiligen GrundeigentümerInnen ab. Im Zusammenhang mit dem Grundverkehr und den Auswirkungen einer Festlegung als BE-Gebiet im ÖROKO auf den potentiellen Käuferkreis ist eine Festlegung aus städtischer Sicht kontraproduktiv, da damit der Erwerb von Flächen für leistbaren Wohnraum und notwendige öffentliche Infrastrukturen durch steigende Bodenpreise erschwert bzw. verunmöglicht werden würde (Baulandspekulation). Die Festlegung von Zielgebieten soll die Absicherung von städtischen Zielen erleichtern.

Die grundsätzliche Eignung sowie die mit dem 1. Entwurf erfolgten fachlichen Prüfergebnisse der Strategischen Umweltprüfung werden aber nicht in Frage gestellt. Für die als Zielgebiete vorgesehenen potentiellen städtebaulichen Erweiterungsgebiete des 1. Entwurfes hat die Strategische Umweltprüfung (die ja zum 1. Entwurf des ÖROKO 2.0 umfassend erfolgt ist) auch in der Kumulation mit allen festgelegten Entwicklungszielen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ergeben (siehe Umweltbericht Kapitel 6.2). Die zu erwartenden vertretbaren Umweltauswirkungen erscheinen im Sinne einer raumordnungsfachlichen Interessensabwägung und unter Einhaltung diverser bereits definierter Sonderanforderungen / Ausgleichsmaßnahmen zulässig. Eine Änderung des ÖROKO 2.0 kann somit auch vor dem Hintergrund der Umweltprüfung dann erfolgen, wenn die da definierten Sonderanforderungen und Ziele der Stadt Innsbruck im Sinne des öffentlichen Interesses ausreichend gesichert werden können. Eine Bezugnahme auf die bereits mit dem Umweltbericht zum ÖROKO 2.0 erarbeitete Umweltprüfung ist zulässig, sofern bis dahin keine Änderungen von relevanten Bewertungsgrundlagen erfolgt sind. In diesem Falle sind diese allfälligen Änderungen in die Bewertung neu einzubeziehen.

Fachstellungnahmen und andere umweltrelevante Stellungnahmen, die bisherige BE-Gebiete / neue Zielgebiete betreffen, wurden in die weiterführenden Berichte zum ÖROKO 2.0 bzw. die weiteren Projektentwicklungen aufgenommen.

Änderungen von Teilfestlegungen im Bereich von besonderen städtebaulichen Entwicklungsgebieten (BE-Gebiete), die insbesondere auf den Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0, aber auch auf amtswegige Adaptierungen und Planungsaktualisierungen zurückzuführen waren:

- Festlegung der Anteile für den geförderten Wohnbau (Prozentanteile bezogen auf die geplante Wohnnutzfläche),
- teilweise Adaptierung und Ergänzung der angestrebten Nutzungen, der Sonderanforderungen und der Zeitzonen des Bedarfs,
- teilweise Adaptierung von Maßnahmenstempeln (z.B. Änderung der übergeordneten Nutzung, Verkehrsmaßnahmen, Infrastrukturmaßnahmen),
- Konkretisierung der Voraussetzungen für die Aufhebung der zeitlichen Rückstellung.

Weitere Einzeländerungen im Verordnungsplan waren u.a.:

- Adaptierung der Leitdichten in den Bereichen Höttinger Gasse, Lohbachsiedlung und Sagen im Wesentlichen auf den bereits bestehenden Bestand,
- Festlegung von zwei geplanten Freisportanlagen, 1. Fußballzentrum Tivoli: war bereits durch die ÖROKO-Änderung PR-Ö38, in Kraft seit April 2018, als BE-Gebiet rechtskräftig ausgewiesen, inzwischen war auch der Flächenwidmungsplan in Kraft getreten; 2. Erweiterung Golfanlage Igls,
- geringfügige Baulandarrondierungen im Zusammenhang mit Bauplatzbildungen aufgrund von Stellungnahmen. Zusätzlich erfolgten Adaptierungen und Ergänzungen im Verordnungstext zur besseren Klarstellung und Verständlichkeit der angestrebten Ziele und Maßnahmen.

#### **4.2 Prüfung der Änderungen im 2. Entwurf auf Umwelterheblichkeit**

In Bezugnahme auf die Umweltprüfung wurden alle vorgenommenen Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0 wiederum anhand der Scoping-Kriterien der SUP (siehe Umweltbericht Kapitel 1.5) auf Relevanz für die Erfassung möglicher Umweltauswirkungen geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung war festzustellen, dass die vorgenommenen Adaptierungen / Änderungen überwiegend hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme unerheblich sind, da es sich vor allem um geringfügige Arrondierung des Baulandes zur Abrundung vorhandener Bauplätze, die Schaffung von allenfalls einem zusätzlichen Bauplatz und Adaptierungen von Infrastrukturmaßnahmen im vorhandenen Bauland sowie Aktualisierungen auf aktuelle Gegebenheiten handelte. Darüber hinaus war den Änderungen, die im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 vorgenommen wurden, eine Naturkundefachliche Bewertung von Stellungnahmen vorausgegangen. Diese hatte ergeben, dass mit den vorgenommenen Änderungen keine bis allenfalls vertretbare naturkundefachliche Auswirkungen auf Ökologie und Landschaftsbild zu erwarten sind.

Flächenmäßig relevant war hinsichtlich der Ausdehnung und Sensibilität des Lebensraums nur eine Änderung im 2. Entwurf ÖROKO 2.0, nämlich die Erweiterung der Golfanlage Igls. Die Prüfung der möglichen Umweltauswirkungen hat hier aber ergeben, dass in der Gesamtschau auf die (Strategische) Umweltprüfung für das gesamtstädtische ÖROKO auch für die strategische Festlegung auf ÖROKO-Ebene keine erheblichen negativen / wesentlichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Für die Erweiterung der Golfanlage war ein gesondertes Feststellungsverfahren zur UVP-Pflicht vorausgegangen.



Die Änderung zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0 betreffend die Herausnahme neuer Erweiterungsgebiete (BE-Gebiete) und deren Erklärung als Zielgebiete für zukünftige Siedlungserweiterungen im Erläuterungsbericht zum ÖROKO 2.0 (Näheres zu Zielgebieten siehe oben) stellte keine zusätzliche flächenhafte Festlegung dar. Die strategischen Entwicklungsgebiete an sich wurden bereits mit der Umweltprüfung des 1. Entwurfes ÖROKO 2.0 als vertretbar geprüft, durch die Herausnahme aus dem Verordnungsplan sind die Gebiete deswegen nicht von einer späteren Entwicklung ausgeschlossen. Und auch die Änderung von BE-Gebieten in Zielgebiete war nicht mit erheblich negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Die Fachstellungnahmen, die zur Vorprüfung und zur Auflage des 1. Entwurfes ÖROKO 2.0 eingegangen waren, wurden bereits eingearbeitet.

**Zusammengefasst** war – auch in Rücksprache mit der raumordnungsfachlichen Genehmigungsbehörde der ÖROKO-Fortschreibung (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht) – die Strategische Umweltprüfung für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht zu überarbeiten und daher auch nicht erneut aufzulegen.

#### **4.3 Auflage des 2. Entwurfes und Erlassungsbeschluss**

Der 2. Entwurf der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROKO 2.0) hat vom 23.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018 für vier Wochen öffentlich aufgelegt. Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 hatten Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 abzugeben.

Zusammengefasst sind hier fünf Fachstellungnahmen und insgesamt 86 Schreiben von Stellungnehmenden im Auflageverfahren eingelangt. Die Fachstellungnahmen waren dabei zusammengefasst auch zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 grundsätzlich positiv bzw. stellten in erster Linie Kenntnisnahmen dar. In den 86 anderen Stellungnahme-Schreiben wurden 105 lokal verortbare und 30 generelle Themen angesprochen. Der Schwerpunkt dieser Themen lag wiederum bei neuen Baulandansuchen, BE-Gebieten, den neu im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 definierten Zielgebieten und bei allgemeinen, teils sehr umfangreichen, grundsätzlichen Stellungnahmen mit unterschiedlichem inhaltlichen Fokus. Nur wenige Stellungnahmen waren umweltrelevant oder bezogen sich auf die Umweltprüfung.

Alle Stellungnahmen wurden wiederum fachlich und in Abstimmung mit den anderen Fachämtern intensiv geprüft und jeweils eine fachliche Empfehlung erarbeitet. Die politische Befassung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte und im Gemeinderat ist diesen Empfehlungen gefolgt, es wurden keine Änderungen des 2. Entwurfes ÖROKO 2.0 beschlossen.

Folglich war kein 3. Entwurf ÖROKO 2.0 erforderlich und konnte der 2. Entwurf ÖROKO 2.0 dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte sowie dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck für den Erlassungsbeschluss vorgelegt werden. Dazu wurde ein Endbericht zur Umweltprüfung verfasst (hier die Kurzfassung).

## 5 Zusammenfassung

Gemäß § 65 Abs. 1 TROG 2016 hat die Gemeinde den Entwurf über die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts (ÖROKO 2.0) einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen. Nachdem dies für die Ersterstellung des rechtskräftigen ÖROKO 2002 noch nicht erforderlich war, stellt die Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 damit die erstmalige Umweltprüfung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Landeshauptstadt Innsbruck dar.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen negativen Auswirkungen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei sind gemäß den Vorgaben des Landes Tirol nur die Änderungen zwischen rechtskräftigem ÖROKO 2002 und dem fortgeschriebenen ÖROKO (ÖROKO 2.0) zu untersuchen.

Für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Landeshauptstadt Innsbruck (ÖROKO 2.0) wurde eine Umweltprüfung gem. den Vorgaben des TROG und des TUP durchgeführt. Diese Umweltprüfung ist im Umweltbericht zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 dokumentiert. Die Umweltprüfung zielt auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und eines hohen Umweltschutzniveaus ab.

Insgesamt wurden 2 Entwürfe des ÖROKO 2.0 öffentlich aufgelegt:

1. Entwurf ÖROKO 2.0
  - Beschluss Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck am 24.05.2017
  - Öffentliche Auflage vom 12.06.2017 bis 24.07.2017
2. Entwurf ÖROKO 2.0
  - Beschluss Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck am 15.11.2018
  - Öffentliche Auflage vom 23.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018

Der Umweltbericht wurde zum Vorentwurf ÖROKO`25 und zur Auflage des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 erarbeitet, um sicherzustellen, dass Umwelterwägungen bereits bei der Erstellung dieses vorangestellten, strategischen Konzepts stärker in die Entscheidungsfindung der örtlichen Raumordnung einbezogen werden.

Teil der Umweltprüfung war dabei auch die verpflichtende Vorbegutachtung, die vor der Auflage des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 durchgeführt werden musste und aus einer Vollständigkeitsprüfung bei der öffentlichen Umweltstelle (in diesem Verfahren Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht) und der Einholung von diversen Fachstellungnahmen besteht. Die Inhalte der Vorbegutachtung wurden in die Erarbeitung des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 sowie den Umweltbericht einbezogen (siehe vorliegender Endbericht zur Umweltprüfung Kapitel 0).

Sowohl zum 1. als auch zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, die in Fortsetzung des kooperativen Planungsprozesses interdisziplinär fachlich geprüft wurden und anschließend intensiv im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte diskutiert wurden.

Im Endbericht zur Umweltprüfung wird zusammengefasst dargestellt, wie mit Stellungnahmen zum 1. und zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 umgegangen wurde. Dabei wird einerseits auf Fachstellungen (von diversen Dienststellen) und andererseits auf Stellungnahmen von Privatpersonen etc. eingegangen, wobei in Stellungnahmen zu neuen baulichen Entwicklungsbereichen /-flächen und Stellungnahmen zu umweltrelevanten Themen unterschieden wird.

Insgesamt zeigt die vorliegende Zusammenfassung des Endberichts zur Umweltprüfung, dass die eingebrachten Stellungnahmen intensiv fachlich geprüft wurden und teilweise auch Änderungen zwischen dem 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0 aufgrund von Stellungnahmen durchgeführt wurden. Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 und die erfolgten Änderungen, die im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 vorgenommen wurden, hatten aber für sich gesehen und auch insgesamt keine voraussichtlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen zur Folge. Daher war die Umweltprüfung zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht nochmal durchzuführen und kein neuer Umweltbericht für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 zu erstellen und aufzulegen.

Die Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 haben keine weiteren Planänderungen erzwungen, weswegen dieser 2. Entwurf ÖROKO 2.0 dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte sowie dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck zur Beschlussfassung (Erlassungsbeschluss) vorgelegt wurde.

**Zusammenfassend** kann in Bezug auf die im Endbericht zur Umweltprüfung im Rahmen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Landeshauptstadt Innsbruck dargestellt werden, dass und wie diese Umweltprüfung gem. TROG 2016 und TUP 2005 erfolgt ist. Die Ergebnisse der Vorbegutachtung und deren Berücksichtigung, die Stellungnahmen sowie fachlichen Beurteilungen dieser sind im Endbericht zur Umweltprüfung dokumentiert.

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Landeshauptstadt Innsbruck (ÖROKO 2.0 bestehend aus den Verordnungsteilen Verordnungstext inkl. Anhang und Ordnungsplan sowie darüber hinaus mit dem Umweltbericht und den erläuternden Dokumenten naturkundlicher Fachbeitrag, Basisinformationsbericht inkl. Bestandsplänen und Erläuterungsbericht) weist insgesamt keine voraussichtlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf und stellt keinen Widerspruch zu den übergeordneten Umweltzielen des Landes, Bundes und der Europäischen Union dar. Das ÖROKO 2.0 ist daher Grundlage für eine nachhaltige und vorausschauende Planung für den vorgesehenen Planungszeitraum von 10 Jahren.